



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 19 (S. 516-519)**

Titel **Beschluß des Kantonsrathes betreffend
Inanspruchnahme des Reservefonds der
Kantonalbank für Beiträge an die Wasserschäden
der Gemeinden.**

Ordnungsnummer

Datum 19.02.1877

[S. 516] Der Kantonsrath,
nach Einsicht einer Anregung des Regierungsrathes vom 12. Dezember 1876 und der
Berichtgabe der verordneten Kommission vom 10. Februar 1877,
beschließt:

I. Dem Regierungsrath wird der erforderliche Kredit bewilligt, um die durch die
Hochwasser vom Juni 1876 geschädigten politischen Gemeinden theilweise zu
entschädigen.

Für die Inanspruchnahme dieser Staatshülfe und die Bemessung der Beiträge sind im
Wesentlichen nachfolgende Bestimmungen maßgebend:

1) Als Schaden wird in Rechnung gebracht:

- a) Der Schaden an Gemeindeland und an Gebäuden;
- b) der Schaden an Straßen und Brücken;
- c) ein Drittheil des Schadens an den Wasserbauten.

2) An den Schaden werden vergütet:

a) Nach der Größe des Schadens im Verhältniß zur Steuerkraft der Gemeinde:

// [S. 517]

- 50 % wenn die Deckung des Schadens
30 ‰ und mehr erfordert;
- 40 % wenn die Deckung des Schadens
25–30 ‰ und mehr erfordert;
- 35 % wenn die Deckung des Schadens
20–25 ‰ und mehr erfordert;
- 30 % wenn die Deckung des Schadens
15–20 ‰ und mehr erfordert;
- 25 % wenn die Deckung des Schadens
10–15 ‰ und mehr erfordert;
- 20 % wenn die Deckung des Schadens
4–10 ‰ und mehr erfordert.



- b) Nach der Steuerbelastung der Gemeinden: Wenn in einer Gemeinde die übrigen Steuern, im 5-jährigen Durchschnitt der Jahre 1871–75 genommen, mehr als 4 ‰ betragen, so werden vergütet:
- 20 % von der den Gemeinden bleibenden Last, wenn zur Deckung derselben noch 5 bis 10 ‰ nöthig sind;
 - 25 % wenn zur Deckung noch 10–15 ‰ nöthig sind;
 - 30 % wenn zur Deckung noch 15–20 ‰ nöthig sind;
 - 35 % wenn zur Deckung mehr als 20 ‰ nöthig sind.
- 3) Von den gemäß Ziff. I, 1 und 2 ermittelten Beträgen werden 80 % sofort ausbezahlt. Für die Verwendung der übrigen 20 % soll den besondern Verhältnissen durch Berücksichtigung // [S. 518] des Vermögensbestandes und der ganzen ökonomischen Situation einzelner Gemeinden überhaupt Rechnung getragen werden.
- Der Regierungsrath wird in dieser Beziehung die Begutachtung der Bezirksräthe einholen.
- II. An die Bestreitung der gesammten dießfälligen Ausgaben wird der Staatskasse ein fester Beitrag von Fr. 150000 aus dem Reservefond der Kantonalbank angewiesen.
- III. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
- IV. Dieser Beschluß des Kantonsrathes wird der Volksabstimmung unterbreitet und zur Annahme empfohlen

Zürich, den 19. Hornung 1877.

Im Namen des Kantonsrathes,
Der Präsident:
R. Zangger.
Der erste Sekretär:
J. Nußbaumer.

Der Regierungsrath,
behufs Vollziehung des vorstehenden Kantonsrathsbeschlusses, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 30. April das Ergebniß der Volksabstimmung // [S. 519] über denselben vom 15. April 1877 festgestellt hat, wie folgt:

Votanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige Stimmen:
48631	34839	13746	46

verordnet:

Es soll dieser Beschluß in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.



Zürich, den 5. Mai 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Pfenninger.
Der Staatsschreiber:
Stüßi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.01.2016]